

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)

Geschäftsordnung

des

Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

§ 1.

Alle schriftlichen Eingänge, welche an den Gesamtvorstand gerichtet sind, gelangen an den Vorsitzenden, oder sofern dieser sein Amt zu versehen zeitweise verhindert ist, an dessen Stellvertreter.

Ob der Eingang kurzer Hand zu erledigen oder vor der Erledigung durch Rundschreiben den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Kenntnissnahme mitzuteilen, oder aber dem Gesamtvorstande in einer Sitzung oder durch Rundschreiben zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sei, hat der Vorsitzende, beziehungsweise dessen Stellvertreter, nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

§ 2.

Im Laufe der ersten 3 Monate jeden Jahres soll eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden, in welcher etwa vorzunehmende Wahlen erledigt, über die gesamte Thätigkeit des verflossenen Jahres Bericht erstattet, die Jahresrechnung mit Revisionsbefund vorgelegt und über letzteren Beschluß gefaßt, auch der Jahresvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben — endgiltig festgestellt wird.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt der Gesamtvorstand einen Revisor aus seiner Mitte.

§ 3.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann nach seinem Ermessen jederzeit eine Sitzung des Gesamtvorstandes anordnen. Es steht ihm auch zu, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder jeweils Berichterstatter zu nennen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4.

Beschlußfähig ist der Gesamtvorstand, wenn alle Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, rechtzeitig geladen und von denselben mindestens 3 Mitglieder jedes Vereins oder deren Stellvertreter erschienen sind.

Die Beschlußfassung in den Sitzungen erfolgt durch mündliche Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch schriftliche Abstimmung und nach relativer Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 5.

Alle schriftlichen Ausfertigungen zeichnet namens des Gesamtvorstandes der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. In derselben Weise werden alle Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben vollzogen.

§ 6.

Dem Verrechner liegt nach Anweisung des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter die Besorgung des Kassenwesens ob.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das Vereinsvermögen ist in dem der Kanzlei des Landesvereins aufgestellten Kassenschrank, zu welchem der Vorsitzende und der Finanzrespicient je einen Schlüssel besitzen, aufzubewahren.

Sobald größere Geldbeträge eingehen, sind dieselben sofort zinstragend sicher anzulegen und die Urkunden in dem Kassenschrank niederzulegen.

§ 7.

Der Vorsitzende hat bei Reisen in Vertretung des Vereins sowie jedes andere Mitglied des Vorstands bei Reisen im Auftrag des Gesamtvorstandes die entstandenen Reiseauslagen in Rechnung zu stellen.

Wenn nicht vorher bestimmte Sätze vereinbart, bezw. festgestellt worden sind, ist die Höhe der Berechnung von dem Gesamtvorstand festzustellen.

§ 8.

Bücher und andere Druckschriften, welche auf den Geschäftskreis des Gesamtvorstandes oder die Männerhilfsvereine und den Frauenverein Bezug haben, werden, wenn der Gesamtvorstand sie erworben, mit dessen Stempel, wenn einer der Vereine sie erworben, mit dem Stempel des betreffenden Vereins versehen, in einer gemeinschaftlichen Bibliothek aufgestellt.
